

Kleine Anfrage

des Abg. Alfred Dagenbach REP

und

Antwort

des Innenministeriums

Ortsungebundene standesamtliche Trauungen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchen Bundesländern ist es möglich, daß durch Standesbeamte nicht nur in den Diensträumen Trauungen stattfinden können, und welche Möglichkeiten bestehen jeweils dazu?
2. In welcher Weise ist sie bereit, sich dafür einzusetzen, daß auch in Baden-Württemberg Trauungen nicht nur in Standesämtern einschließlich den wenigen Ausnahmefällen, sondern auch in flexibler Weise an anderen, auch mobilen Orten stattfinden können?

09. 10. 98

Dagenbach REP

Begründung

Bei jungen Brautpaaren wird immer öfter bemängelt, daß es nicht möglich sei, sich z. B. bei einer Bootsfahrt, auf einem Schloß usw. standesamtlich trauen lassen zu können. Obwohl Standesbeamte durchaus dazu bereit wären, stehen bürokratische Vorschriften dem entgegen.

Antwort

Mit Schreiben vom 3. November 1998 Nr. 5-1021.7/3 beantwortet das Innenministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Möglichkeit, Räumlichkeiten außerhalb des Standesamts zum Trauraum zu bestimmen, etwa besonders repräsentative Räume in einem Schloß, besteht in den meisten Bundesländern. Welche Räumlichkeiten außerhalb des Standesamts in den jeweiligen Ländern bereits zum Trauraum bestimmt wurden, ist dem Innenministerium im einzelnen nicht bekannt. Entsprechende Feststellungen wären nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Trauungen außerhalb geschlossener Räume, etwa unter freiem Himmel in Burgruinen, werden nach Kenntnis des Innenministeriums bislang in keinem Bundesland durchgeführt.

Zu 2.:

In Baden-Württemberg ist es bereits jetzt möglich, neben dem regulären Trauraum andere Räume, etwa in einem repräsentativen Gebäude, zum Trauraum zu bestimmen. Voraussetzung hierfür ist – wie auch in anderen Bundesländern –, daß alle technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung von Eheschließungen erfüllt sind, insbesondere die Sicherheit des Heiratsbuches nicht gefährdet ist, der Trauraum der Würde des Eheschließungsaktes gerecht wird und nach entsprechender Terminvereinbarung allen Eheschließenden zu allen für Trauungen üblichen Zeiten zur Verfügung steht.

Trauungen außerhalb von geschlossenen Räumen werden den nach geltendem Recht an eine Eheschließung zu stellenden Anforderungen allerdings grundsätzlich nicht gerecht. Bei Trauungen an „mobilen Orten“, etwa auf einem fahrenden Schiff, bestünde zudem die Gefahr, daß ein Standesbeamter außerhalb seines Bezirks tätig und in der Folge eine objektiv falsche Beurkundung vornehmen würde.

Das Innenministerium sieht derzeit keine Veranlassung, sich für die Ermöglichung von Eheschließungen außerhalb geschlossener Räume oder auf fahrenden Verkehrsmitteln einzusetzen, zumal die Gemeinden schon jetzt weitreichende Möglichkeiten zur Ausweisung von Trauräumen haben.

Dr. Schäuble
Innenminister